Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Information der Bildungsberatung

Höchstausbildungs-dauer am Gymnasium

Stand: Oktober 2026

© PIZKB Bildungsberatung
Schulberatung
Neuhauser Str. 39, 80331 München

Tel. 089 233-83300
www.muenchen.de/bildungsberatung
bildungsberatung@muenchen.de

Pädagogisches Institut
Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement

Rechtsgrundlagen: Art. 53, BayEUG vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 25.07.2025, §§ 2, 14, 37, 38 GSO vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 02.07.2026.

Es dürfen in die 5. Klasse des Gymnasiums nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am 30. September das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 (2) Satz 3 GSO).

Eine Höchstaltersgrenze gibt es auch für den *Eintritt bzw. späteren Eintritt* in das Gymnasium. Dieses Alter kann für jede Jahrgangsstufe mit folgender Faustformel berechnet werden: Jahrgangsstufe + 7; z.B. in Jahrgangsstufe 8: 8 + 7 = 15 Jahre.

Für die weiteren schulischen Entscheidungen, vor allem beim Wiederholen, ist nur noch die **Höchstausbildungsdauer** von Bedeutung.

Die Höchstausbildungsdauer beträgt (nach § 14 GSO)

- elf (Kurzform: neun) Schuljahre
- in der Oberstufe des Gymnasiums (11. - 13. Jahrgangsstufe) vier Jahre; diese Zeitspanne kann für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung (einschließlich der notwendigen Wiederholung der 13. Jahrgangsstufe) um ein Jahr überschritten werden.

Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen nur die an öffentlichen und staatlich anerkannten *Gymnasien* verbrachten Schuljahre. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland und Flexibilisierungsjahre werden nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Konsequenzen für die gesamte Schullaufbahn:

1. **Mögliche Auswirkungen in der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums:**

 Da es keine Probezeit gibt, bleiben auch die Schülerinnen und Schüler, die sich den Anforderungen des Gymnasiums (noch) nicht gewachsen zeigen, im Gymnasium und unterliegen am Ende des Jahres den Vorrückungsbestimmungen.

 Im Rahmen der fünften Jahrgangsstufe sollen diese Kinder einerseits so gefördert werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen und ihren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzen können. Andererseits sollen Schülerinnen und Schüler, deren Eignung für das Gymnasium sich im Laufe der Jahrgangsstufe 5 nicht bestätigt, auf einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder Mittelschule vorbereitet werden. Hierbei sind besondere Lehrplanunterschiede (z.B. Sprachenfolge) auszugleichen.

 Selbstverständlich kann jede Schülerin oder jeder Schüler am Gymnasium einmal wiederholen (Pflichtwiederholung oder freiwillige Wiederholung), unter Beachtung bestimmter Bedingungen auch zweimal.

 Für eine zweite Pflichtwiederholung gelten zusätzliche, einschränkende Bestimmungen (siehe 2b).

 Für Schülerinnen und Schüler der 5. Jahrgangsstufe, die Gefahr laufen, das Klassenziel nicht zu erreichen, gibt es folgende Möglichkeiten:

a. Schülerinnen und Schüler, die regulär eingeschult wurden und aus der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule an das Gymnasium übergetreten sind, können die 5. Jahrgangsstufe wiederholen (Pflichtwiederholung). Da die Höchstausbildungsdauer 11 Jahre beträgt, ist also auch eine eventuell notwendige zweite Pflichtwiederholung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

 2b) ist zu beachten.

b. Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in das Gymnasium bereits 11 Jahre alt sind, weil sie entweder zurückgestellt wurden oder aus der 5. Klasse Mittelschule kommen, haben ebenfalls das Recht, die 5. Klasse bei Nichtbestehen und Altersüberschreitung zu wiederholen, da das Wiederholungsjahr nicht als Neueintritt zählt.

 Allerdings muss bei einem eventuell späteren Wechsel auf eine Realschule, bzw. Wirtschaftsschule die entsprechende Altersgrenze (Realschule: gleichlautend wie Gymnasium) beachtet werden.

c. Schülerinnen und Schüler, bei denen sich abzeichnet, dass sie die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen, können vor dem Ende des ersten Halbjahres in die Mittelschule zurücktreten und dann zu Beginn des neuen Schuljahres erneut in das Gymnasium eintreten, falls sie bis zum 30. September des Eintrittsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dazu ist am Ende der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule ein Notendurchschnitt aus Deutsch und Mathematik von mindestens 2,0 erforderlich. Sie gelten dann nicht als Wiederholungsschülerinnen oder -schüler.

2. **Mögliche Auswirkungen in höheren Klassen des Gymnasiums**

a. Bei der Berechnung der Höchstausbildungsdauer wird nicht zwischen vorheriger freiwilliger oder Pflichtwiederholung unterschieden, denn es werden **alle** am Gymnasium verbrachten Schuljahre gezählt. Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Die Höchstausbildungsdauer ist auch dann bereits überschritten, wenn das Ausbildungsziel in der bis zum Erreichen der Höchstausbildungsdauer verbleibenden Zeit nicht mehr erreicht werden kann.

b. Für die eventuell notwendige zweite Pflichtwiederholung am Gymnasium ist der Artikel 53(3) des BayEUG zu beachten:

 Das Wiederholen ist ***nicht*** zulässig für Schülerinnen und Schüler, die

1. *dieselbe* Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die *nächstfolgende* wiederholen müssten,
3. innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 7 des Gymnasiums *zum zweiten Mal* nicht vorrücken dürften.